

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	10 (1902)
Heft:	21
Artikel:	Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweiz. Recht
Autor:	Kuhn, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-553831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per ein paltige Petitzelle):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
 Reklamien: 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
 und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

■■■ Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. ■■■

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen &c. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüller & Cie. in Biel.

Inhalt: Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweiz. Recht. Von Ed. Kuhn, cand. jur. — Protokollauszug über die Sitzung der Direction des schweiz. Roten Kreuzes. — An die Abonnenten des Vereinsorgans „Das Rote Kreuz“. — Schweiz. Samariterbund: Quittung über freiwillige Beiträge. — Aus den Vereinen. — Vermischtes. — Büchertisch. — Anzeigen.

Die Verantwortlichkeit des Samariters nach schweiz. Recht.

Von Ed. Kuhn, cand. jur.

In Samariterkreisen herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, wie weit die Verantwortlichkeit des Samariters bei der Leistung der ersten Hülfe geht. Wir wollen versuchen, über diese Frage durch folgende Ausführungen etwas Licht zu verschaffen. Eine erschöpfende Erörterung darüber anzustellen, liegt nicht in unserer Absicht; dagegen würden wir es sehr begrüßen, wenn durch diesen Aufsatz die Aufmerksamkeit etwas auf diesen nicht unwesentlichen Punkt gelenkt und zu einer fruchtbringenden Aussprache Veranlassung gegeben würde. Wir besprechen hier bloß diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche speziell für den Samariter in Betracht kommen. Gesetzliche Normen, die zwar auch für den Samariter gültig sind, aber für ihn nicht wesentlich erhöhte Bedeutung besitzen, als für den Nicht-Samariter, sollen nur gestreift werden.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit. Während die letztere bloß zum Ersatz des widerrechtlich zugesetzten Schadens verpflichtet, tritt bei der ersten noch die gerichtliche Bestrafung hinzu. Untersuchen wir zuerst, inwieweit die strafrechtlichen Normen für den Samariter wirksam werden können.

Die Strafgesetzbücher unterscheiden zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten und belegen die letzteren mit weit geringeren Strafen, weil das Moment böswilliger Absicht hier ausgeschlossen ist. Von den vorsätzlich begangenen Vergehen ist hier weiter nicht zu sprechen, da wir nicht hoffen wollen, daß sich jemand in Ausübung der Samariterhülfe eines solchen schuldig mache. Bemerkt sei nur, daß dann in diesem Falle die Eigenschaft eines Samariters dem Betreffenden als Strafzährgungsgrund angerechnet würde.

Von den fahrlässigen Handlungen, die in unrichtiger Leistung der ersten Hülfe bestehen, kommen besonders fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung in Betracht. Unter strafrechtlicher Fahrlässigkeit verstehen die Strafgesetzbücher das Nichtvoranssehen eines voraussehbaren Erfolges. Sie liegt für den Samariter also z. B. dann vor, wenn er bei einer Schlagaderblutung den Schnürverband nicht rechtzeitig wieder lockert, sodaß infolgedessen das betreffende Glied nicht mehr ernährt wird und abstirbt. Als Samariter hat er diese Folge voranssehen müssen, infolge mangelnder Vorsicht oder mangelnder Gewissenhaftigkeit hat er sie aber tatsächlich nicht vorausgesehen. Ein anderer Fall: Beim Transport eines Verletzten

bricht die vorher schon schadhafte Bahre zusammen und infolge des dadurch erfolgten Sturzes stirbt der Verunglückte. Hier würde sich dann in der Untersuchung zeigen, wer hiefür verantwortlich gemacht werden könnte außer den Trägeru, welche die Schadhaftheit gekannt haben und die Folgen derselben hätten voraussehen können. Es ergibt sich daraus für die Vereinsvorstände die ernste Pflicht, ihre Postenhefs darauf aufmerksam zu machen, daß das Transportmaterial nach jeder Benützung auf allfällige Schäden untersucht und repariert werden soll. Für die übrigen Samariter resultiert die Mahnung, daß zu verwendende Material einer kurzen, aber ruhigen Prüfung zu unterziehen. Decke man die Grube zu, bevor das Kind ertrunken ist.

Unter fahrlässiger Handlung ist aber auch ein zwar nicht böswilliges, doch immerhin pflichtwidriges Unterlassen zu verstehen. Es gilt dies besonders von den Sanitätsbediensteten und den von einzelnen Etablissements speziell zur ersten Hülfeleistung angestellten Samaritern. In diesem Falle wird nicht nur die fahrlässige Behandlung von Verlegten strafrechtlich geahndet, sondern auch die pflichtwidrige Unterlassung der ersten Hülfeleistung. (Anmerk. der Red. Wir möchten hier unserer Meinung Ausdruck geben, daß solche „Sanitätsbedienstete“ oder „speziell zur ersten Hülfe angestellte Samariter“ gar keine eigentlichen „Samariter“, sondern einfach für den Sanitätsdienst bestimmte Geschäftsbangestellte sind. Eine der Hauptforderungen, die von jeher an einen Samariter gestellt wurden und an der unbedingt festgehalten werden muß, ist die, daß er seine Hülfe „unentgehtlich“ leiste. Wer hiefür befoltet wird, scheidet dadurch aus der Reihe des Samariterwesens, d. h. der freiwillig und ohne Entgelt geleisteten Hülfe, aus und tritt in den beruflichen Sanitätsdienst über. Es gehören deshalb solche Sanitätsbedienstete eigentlich nicht in den Bereich dieser Arbeit, die sich speziell mit der Verantwortlichkeit der „Samariter“ befaßt.)

Mr. Prof. Bürcher bemerkt in seinem Kommentar zum zürcherischen Strafgesetzbuch, Note 4 zu § 33: „Die Bestrafung von fahrlässigen Unterlassungen setzt voraus, daß eine Verpflichtung, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, bestehe. Diese Verpflichtung kann aus Familien-, Beamten-, Berufs oder Vertragsverhältnissen, gesetzlichen Vorschriften oder anderen Rechtsverhältnissen hervorgehen.“ Es erscheint uns ganz zweifellos, daß ein solcher bediensteter Samariter strafrechtlich verantwortlich gemacht würde, wenn er fahrlässigerweise die Anlegung eines Notverbandes unterlassen und dadurch eine schwerere Körperverletzung oder gar den Tod herbeiführen würde. Für nichtbedienstete Samariter möchten wir nach der gegenwärtigen schweizerischen Gesetzgebung diese Behauptung nicht aufstellen. Der schweiz. Strafrechts Vorentwurf sieht unter dem Abschnitt „Übertretungen“ in Art. 242 vor: „Wer einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, ohne eigene Lebensgefahr helfen kann und dies unterläßt, wird mit Buße bis 500 Fr. oder mit Haft bestraft.“ Aus diesem Grundsatz läßt sich für das künftige einheitliche Strafrecht die rechtliche Verpflichtung jedes Samariters zur Hülfeleistung in Lebensgefahr und bei schweren Unglücksfällen ableiten. Bis dahin aber darf im allgemeinen die Pflicht des Samariters zur ersten Hülfe bloß als eine ethische angesehen werden. (Anmerk. der Red. Die Ausdehnung, welche der Herr Verfasser der allgemeinen rechtlichen Pflicht zur Hülfe in Lebensgefahren gibt, scheint uns zu weitgehend. Das Wissen und Können der einzelnen Samariter ist so verschiedenartig, die Maßregeln zur Rettung von Verunglückten sind zum teil so eingreifende und für Verunglückte und Retter zweischneidige, daß die Ausübung der ersten Hülfe im Interesse des Publikums und der Samariter auch künftig wie bis jetzt eine bloß ethische bleiben muß. Oberster Grundsatz für jede Samaritertätigkeit bleibt der Satz: Ne nocere, vor allem nicht schaden! Damit der Samariter, den sein Wissen im Stiche läßt, diesem Grundsatz nachleben kann, darf er nicht durch einen drohenden Gesetzesparagraphen geängstigt werden, der ihn mit Strafe bedroht. Eine rechtliche Verpflichtung jedes Samariters zur Hülfeleistung bei Lebensgefahr ließe sich nur rechtfertigen, wenn jeder einzelne Samariter allezeit Garantie böte, daß er seiner Aufgabe völlig gewachsen sei. Das ist jetzt nicht der Fall und wird in absehbarer Zeit nicht der Fall sein.)

Bezüglich der Frage, wie weit die zivilrechtliche Verantwortlichkeit zur Geltung kommt, ist Art. 50 des schweiz. Obligationenrechtes maßgebend, der bestimmt: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatz verpflichtet.“

Wir lassen auch hier die vorsätzliche Zufügung von Schaden ganz außerhalb unserer Betrachtung und beschäftigen uns bloß mit den wegen Fahrlässigkeit entstehenden Schä-

digungen und den daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen. Fahrlässigkeit im zivilrechtlichen Sinne ist die Auferachtlassung der nach Lage der Umstände erforderlichen Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Mannes. Solche liegt unseres Erachtens dann vor, wenn wegen einer ungefährlichen Wunde teure Kleidungsstücke zerschnitten werden, die bei Anwendung der nötigen Vorsicht auf andere Weise hätten entfernt werden können. Ebenso kann unserer Ansicht nach Haftpflicht in folgendem Falle eintreten. Infolge allzu frühen Schließens der Ofenklappe wird in einem Schlafzimmer eine Person ohnmächtig. Der zu Hülfe gerufene Samariter schlägt nun ohne weiteres die Scheiben ein, während er sie in gleicher Zeit richtig geöffnet haben würde. Solche Beispiele ließen sich natürlich eine ganze Reihe anführen. Wir beschränken uns aber auf die oben angeführten und möchten den Samaritern zum Schlusse noch die eindringliche Mahnung wiederholen, die mit Recht in den Kursen den Anfängern zu Gemüte geführt wird, daß sich der Samariter bloß auf die erste Hülfeleistung beschränken soll. So wird er auch weit weniger in Gefahr kommen, zivil- oder strafrechtlich für seine Handlungen haften zu müssen, ganz abgesehen davon, daß er dann in den Kantonen, in denen die ärztliche Praxis einen Fähigkeitsausweis zur notwendigen Voraussetzung hat, nicht wegen Übertretung der Medizinalgesetze zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn diese Ausführungen dazu beitragen werden, den Samariter auf seine besondere Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen und sein Pflichtgefühl zu verstärken, so ist der Zweck unseres Aufsatzes erreicht.



Sitzung der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes

Freitag den 17. Okt. 1902, nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr, in Olten.

Protokollauszug.

1. Die Konstituierung der Direktion ergibt folgendes Resultat:

Präsident der Direktion: Hr. Haggenmacher, Zürich.

Vizepräsident der Direktion: " Dr. Neiž, Lausanne.

Sekretär " Dr. Schenker, Aarau.

Präsident des "Finanzdepartementes": " Jean de Montmollin, Neuenburg.

" " Instruktionsdepartementes: " Nat.-Nat. v. Steiger, Bern.

" " Materialdepartementes: " Dr. Äppli, St. Gallen.

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Herren: Präsident: Haggenmacher, Zürich; Sekretär: Dr. Schenker, Aarau; Mitglieder: Pestalozzi und Cramer, Zürich.

Das Instruktionsdepartement setzt sich zusammen aus den Herren: v. Steiger, Präsident, Dr. Wyttensbach, A. Stettler, v. Tschärner, Dr. Fetscherin, alle in Bern; Dr. Neiž, Lausanne; L. Cramer, Zürich; E. Zimmermann, Basel.

Dem Finanzdepartement gehören an die Herren: Jean de Montmollin, Neuenburg, Präsident; James de Dardel, Neuenburg; Paul Eugen Humbert, Neuenburg; Dr. Morin, Leyzin; Dr. Spengler, Lausanne; M. Duvant, Genf.

Delegierte in den Aufsichtsrat des Centralsekretariates: Hh. Nat. Nat. v. Steiger und Dr. Schenker.

Delegierter in den Vorstand des Samariterbundes: Hr. Haggenmacher.

" " " Militärsanitätsvereins: Hr. Dr. Neiž.

" " " gemeinnütz. Frauenevereins: Hr. v. Tschärner.

2. Betreffend die Anregung der Schaffung von Concours intercantonaux wird beschlossen, der Delegiertenversammlung eventuell Ablehnung zu empfehlen.

3. Es wird über das internationale Kriegs- und Friedensmuseum in Luzern Bericht erstattet.

4. Es findet eine Besprechung des letzten Jahresberichtes statt und im Anschluß daran wird ein Cirkular an die Vereine beschlossen.

5. Dem Centralklassier wird Weisung erteilt, den Rest der Transvaalsammlung mit 6596 Fr. 20 bei passender Gelegenheit den Buren generalen in Europa zu übermitteln und damit die Hülfsaktion für die Buren abzuschließen.

